

**Motion Die Mitte-EVP-Fraktion:
«Kein Rechtsanwalt / keine Rechtsanwältin ohne Patent**

Nach geltendem Anwaltsgesetz darf ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin diesen Titel nur tragen, wenn er oder sie über ein Anwaltspatent verfügt (Art. 2 AnwG). Unberechtigten ist die Verwendung dieses Titels oder ähnlicher Bezeichnungen (wie z.B. Fürsprecher, Advokat) nicht gestattet.

Die Anwaltskammer entzieht das Anwaltspatent, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht erfüllt waren oder dahingefallen sind. Dies kann etwa wegen schwerer Verfehlungen der Fall sein. Im Sinne einer disziplinarischen Massnahme kann die Anwaltskammer den Anwalt auch mit einem dauernden oder befristeten Berufsverbot belegen, ohne das Patent zu entziehen. Für die Dauer eines entsprechenden Disziplinar- oder Strafverfahrens kann die Anwaltskammer zum Schutz des Publikums ein Berufsverbot auch vorsorglich aussprechen.

Das Bundesgericht hat nun in einem Fall, der einen Anwalt aus dem Kanton St.Gallen betrifft, im Jahre 2019 entschieden, dass einem Anwalt, der mit einem vorübergehenden Berufsausübungsverbot belegt wurde, nicht verboten werden könne, den Titel «Rechtsanwalt» oder «öffentlicher Notar» trotzdem zu tragen. Ein solches Verbot sei nur zulässig, wenn ihm das Anwaltspatent gänzlich entzogen worden wäre. Zur Begründung führte es an, dass das St.Galler Anwaltsgesetz nebst dem Entzug des Anwaltspatents, der zur Aberkennung des Rechts auf Führung des Anwaltstitels führt, keine gesetzliche Grundlage beinhalte, welche diese Rechtsfolge auch ohne Entzug des Anwaltspatents vorsehen würde. Dementsprechend hob es einen Entscheid der St.Galler Anwaltskammer auf, die dem betroffenen Anwalt das Führen des Titels als Rechtsanwalt absprechen wollte (Bundesgerichtsentscheid 2C_536/2018 vom 25. Februar 2019).

Aus der Sicht der Motionärin ist es höchst stossend, dass eine Anwältin bzw. ein Anwalt den Titel «Rechtsanwalt / Rechtsanwältin» sowie auch den Titel «öffentlicher Notar / öffentliche Notarin» tragen und in dieser Funktion Klienten beraten darf, obschon ihr oder ihm die Ausübung dieses Berufs verboten ist. Dies stellt eine Täuschung des Publikums dar, das kaum wird erkennen können, dass ein Anwalt, der diesen Titel rechtmässig tragen darf, trotzdem nicht zur Berufsausübung befugt ist. Dies ist durch eine Anpassung des st.gallischen Anwaltsgesetzes zu korrigieren.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, damit die Aufsichtsbehörde der Anwältin oder dem Anwalt die Führung der Berufsbezeichnung als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin sowie öffentlicher Notar / öffentliche Notarin während der Dauer eines befristeten oder unbefristeten Berufsverbots untersagen darf sowie bei fehlender persönlicher Voraussetzung im Sinn von Art. 8 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (SR 935.61; abgekürzt BGFA) die Löschung des Registereintrags vornehmen darf.»

16. September 2024

Die Mitte-EVP-Fraktion